

# Veranstungsvertrag

Zwischen  
**Liedermacher Bömme**  
**Benjamin Huth**  
**Boxhagener Str. XX**  
**10XXXBerlin**  
**TEL: 0172/390XXXX**  
- nachfolgend genannt „Künstler“ -

und  
**Firmenname**  
**Adresse**  
**PLZ Ort**  
**TEL:**

(hier vertreten durch **Ansprechpartner+ TEL:**)  
- nachfolgend genannt „Veranstalter“ -

wird folgender Vertrag vereinbart:

## § 1 Ort und Zeit der Veranstaltung

Der Veranstalter verpflichtet den Künstler am \_\_\_\_\_. Die Spieldauer beträgt \_\_\_\_\_.  
Der Veranstaltungsort ist:

Name  
Adresse  
PLZ Ort

Der Einlass der Besucher ist um \_\_\_\_ Uhr.  
Die Gesamtveranstaltung beginnt um \_\_\_\_ Uhr.  
Der Auftrittsbeginn ist um \_\_\_\_ Uhr, Auftrittsende ist spätestens um \_\_\_\_ Uhr.

## § 2 Finanzen

Die garantierte Gage beträgt	EUR	_____
Fahrtkosten	EUR	_____
Sonstiges	EUR	_____
Gesamtbetrag	EUR	_____

- Das Gagengeheimnis ist zu wahren –

## § 3 Zahlung

Der Künstler bringt zur Veranstaltung eine Rechnung mit. Die Endsumme ist innerhalb einer Woche nach dem Veranstaltungsdatum an den Künstler auf folgende Bankverbindung zu überweisen:

Kontoinhaber: Benjamin Huth  
Kontonummer: 400XXXX  
BLZ: 850XXXX  
Institut: Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien

## § 4 Verantwortlicher

Folgende Person ist für die Durchführung der Veranstaltung am Veranstaltungstag anwesend und vom Veranstalter entscheidungsbefugt eingesetzt:  
Name: \_\_\_\_\_ Tel: \_\_\_\_\_

## § 5 Werbung

Handelt es sich bei der Veranstaltung um einen öffentlichen Auftritt, sorgt der Veranstalter für Ankündigung des Gastspiels in der Presse und Ankündigung über Plakate  
Hierfür bekommt der Veranstalter - auf Wunsch -kostenlos Kopiervorlagen für 1 Flyer und 1 Plakat zur Verfügung gestellt, die er selbst vervielfältigt und verteilt. Es besteht aber auch auf Nachfrage die Möglichkeit beim Künstler Werbematerialien zu erwerben.

Presseberichte sind dem Künstler innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.

Wird die Veranstaltung über Plakate des Veranstalters angekündigt, ist in jedem Fall der Name "Bömmе" abzudrucken.

#### **§ 6 Technik / PA**

Ab einer Auftrittsortgröße von mehr als 70m<sup>2</sup>, oder mehr als 50 Gästen sowie im Freien oder bei Schankbetrieb während des Auftritts stellt der Veranstalter eine PA Anlage und eine derer Bedienung kundige Person zur Verfügung. Dem Künstler entstehen dadurch keine Kosten. Der Veranstalter gewährleistet, dass mindestens 1/2 Stunde vor Publikumseinlass die komplette PA fertig aufgebaut und installiert ist, so dass in Ruhe ein Soundcheck und gegebenenfalls ein Lichttest durchgeführt werden kann, für den der Künstler mindestens 20 Minuten benötigt. Für die Nutzung der PA werden Bühnenseitig benötigt:

- Gesangsmikrofon incl. Mikrofonstativ (Galgen)

- Gitarrenmikrofon incl. Mikrofonstativ (Galgen) **oder** DI Box + Klinkenkabel + 9V Block

Der Veranstalter sichert hiermit zu, dass die bereitgestellte Beschallungs- und Lichtenanlage den technischen Anforderungen genügt.

#### **§ 7 Garderobe**

Der Veranstalter garantiert, dass für den Künstler ein so genannter Backstageraum – nach Möglichkeit in Bühnennähe – zur Verfügung steht, um dort Kleidung und Taschen abzulegen und es dem Künstler zu ermöglichen, sich vor dem Auftritt umzuziehen und einzuspielen. Es werden saubere und wenn nötig beheizbare Garderoben benötigt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nichtberechtigte Personen zu diesem Raum keinen Zutritt haben. Falls der Künstler sich mit anderen Gruppen oder Bands den Backstageraum teilen muss, trägt der Veranstalter dafür Sorge, dass in diesem Raum nicht geraucht wird.

#### **§ 8 Anreise**

Der Künstler reist mit der Bahn an. Der Veranstalter stellt jemanden zur Verfügung der den Künstler samt Gepäck vom nächstgelegenen Bahnhof abholt und nach Auftritt und Abbau auch wieder zurückbringt. Andernfalls trägt der Veranstalter die Kosten für ein Taxi hin und zurück.

#### **§ 9 Darbietung**

Der Künstler ist in der künstlerischen Ausgestaltung und Darbietung seines Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten.

Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist.

#### **§ 10 Mitschnitte**

Mitschnitte auf Tonträgern sowie über Foto, Funk- Film- und Fernsehaufnahmen zu kommerziellen Zwecken sind mindestens 10 Tage im Vorfeld gesondert mit dem Künstler vertraglich zu regeln. Mitschnitte privater Art sind bis vor dem Auftritt mit dem Künstler Vertraglich zu regeln, Der Künstler bringt diesbezügliche Vertragsformulare mit.

#### **§ 11 Gebühren**

GEMA und evtl. andere anfallende Gebühren sind vom Veranstalter zu tragen.

#### **§ 12 Pflichten des Künstlers**

Der Künstler sichert an dem in § 1 genannten Veranstaltungstermin ein rechtzeitiges Erscheinen zu.

#### **§ 13 Verpflegung**

Während der Veranstaltung wird vom Veranstalter Verpflegung für die Künstler bereitgestellt.

#### **§ 14 Übernachtung**

Der Veranstalter sichert hiermit zu, für 1 Mann eine Übernachtungsmöglichkeit mit Wasch- und Duschgelegenheit in einem Hotel oder einer Pension zu schaffen. Die Kosten für die Buchung der Übernachtungsmöglichkeit trägt in voller Höhe der Veranstalter.

Die Anschrift und der Name der Unterbringung:

Name des Hotels/ der Pension

Adresse

PLZ Ort

Die Zimmer werden auf folgende Namen gebucht: Huth, Benjamin

Es wird ein Frühstück für 1 Person benötigt.

Eine genaue Wegbeschreibung oder eine Person mit der entsprechenden Ortskenntnis, die die Künstler zum Übernachtungsort bringt, ist vor Ort. Hauseltern bzw. Nachtportier sind darüber zu informieren, dass der Künstler erst zu einem späteren Zeitpunkt eintreffen wird.

**§ 15 Freikarten**

Der Künstler erhält vom Veranstalter  Karten für Personen, die als Gäste des Künstlers (z.B. Journalisten, Fotografen) freien Einlass zur Veranstaltung haben, ohne dass dem Künstler dadurch Kosten entstehen.

**§ 16 Rechtsgültigkeit**

Beide Vertragspartner erklären, zu rechtsverbindlichen Vertragsabschlüssen berechtigt zu sein; durch Unterschrift erkennen beide den Vertrag an. Der unterzeichnende Veranstalter haftet auch persönlich für die Einhaltung des Vertrages und bestätigt gleichfalls mit der Unterschrift des Vertrages, dass er für die Veranstaltung ausreichend versichert ist. Beide Vertragspartner vereinbaren Stillschweigen über die getroffenen Vereinbarungen. Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages juristisch anfechtbar oder unwirksam sein, so wird hiermit vereinbart, im Übrigen an der Gültigkeit dieses Vertrages festzuhalten. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform dem anderen Vertragspartner zugewandt sind und von beiden Parteien unterschrieben wurden. Die Rechtsbeziehung des Vertrags unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

**§ 17 Vertragsverletzung**

Im Falle einer Vertragsverletzung gilt gegenseitig eine Konventionalstrafe bis zu einer Höhe der vereinbarten Gage. Weitere Schadensersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Die Konventionalstrafe entfällt bei höherer Gewalt. Bei schwerer Krankheit, Unfall oder Tod eines der engeren Mitglieder der Vertragspartner kann die Veranstaltung ohne gegenseitige, auch finanzielle Verpflichtungen, abgesagt werden.

**§ 18 Sonstige Vereinbarungen**

**§ 19 Vertragsbindung**

Der Künstler ist an diesen Vertrag nur gebunden, falls eine Vertragsausfertigung bis spätestens bis zum  (Datum des Posteingangsstempels) vom Veranstalter ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet an den Künstler zurückgesandt worden ist.

**§ 20 Einverständniserklärung**

Den Vertrag habe ich gelesen, verstanden und akzeptiere ihn.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Veranstalter)

\_\_\_\_\_  
Benjamin Huth (Künstler)